

# Amtsblatt

## für den Landkreis Märkisch-Oderland



29. Jahrgang

Seelow, 21.09.2022

Nr. 31

### Inhaltsverzeichnis

	Seite
<b>Bekanntmachungen des Landkreises Märkisch-Oderland .....</b>	<b>2</b>
Beschlüsse des Kreisausschusses vom 30.08.2022 .....	2
Beschlüsse des Kreistages am 07.09.2022 .....	2
Satzung der Kreissparkasse Märkisch-Oderland.....	4
Satzung über die Erhebung von Gebühren für Leistungen des Rettungsdienstes des Landkreises Märkisch-Oderland (Rettungsdienstgebührensatzung) .....	7
Einladung zur 17. Sitzung des Werksausschusses des Entsorgungsbetriebes Märkisch- Oderland .....	10
Impressum.....	12

## **Bekanntmachungen des Landkreises Märkisch-Oderland**

### **Beschlüsse des Kreisausschusses vom 30.08.2022**

Am 30.08.2022 führte der Kreisausschuss seine 23. Sitzung durch.

Der Kreisausschuss beschloss

- die Entscheidung zum Vergabeverfahren Rahmenvertrag Atemschutztechnik im Landkreis Märkisch-Oderland nach § 8b der Hauptsatzung des Landkreises Märkisch-Oderland entsprechend § 50 Abs. 3 Satz 2 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg an den Kreistag zu übertragen (Beschlussvorlage 2022/KA/535, Beschluss Nr. 2022/KA/23-1);
- den Zuschlag für die Lieferung von 2 neuen Einsatzleitwagen sowie die Umrüstung eines bestehenden Einsatzleitwagen mit dem Auftragswert in Höhe von 581.490,20 € (brutto) an die Firma BOS Mobile Systeme GmbH & Co KG zu erteilen (Beschlussvorlage 2022/KA/536, Beschluss NR. 2022/KA/23-2).

### **Beschlüsse des Kreistages am 07.09.2022**

Am 07.09.2022 führte der Kreistag seine 23. Sitzung durch.

Der Kreistag

beschloss

- die Entlastung der Mitglieder des Verwaltungsrates der Kreissparkasse Märkisch-Oderland in Listenform vorzunehmen (Beschlussvorlage Nr. 2022/KT/531, Beschluss Nr. 2022/KT/23-1);
- den Mitgliedern des Verwaltungsrates der Kreissparkasse Märkisch-Oderland für das Geschäftsjahr 2021 Entlastung zu erteilen (Beschlussvorlage Nr. 2022/KT/532, Beschluss Nr. 2022/KT/23-2);
- die Änderung der Satzung der Kreissparkasse Märkisch-Oderland zum 30.06.2023, hinsichtlich der Reduzierung der Anzahl der Vorstandsmitglieder von 3 auf 2 Personen (Beschlussvorlage NR. 2022/KT/533, Beschluss Nr. 2022/KT/23-3);

nahm

- eine Information zum Halbjahresbericht zum Haushalt 2021 (Informationsvorlage 2022/IV/529) entgegen;

beschloss

- die Satzung über die Erhebung von Gebühren für Leistungen des Rettungsdienstes des Landkreises Märkisch-Oderland (Beschlussvorlage Nr. 2022/KT/526, Beschluss Nr. 2022/KT/23-4);
- die Aufforderung an das Ministerium für Soziales, Gesundheit, Integration und Verbraucherschutz des Landes Brandenburg, sich aktiv für eine Lösung des Konfliktes zwischen den Rettungsdiensten der Landkreise und den Krankenkassen bezüglich der Höhe und Angemessenheit der Gebührensätze einzusetzen (Dringlichkeitsantrag FDP-Fraktion am 07.09.2022, Beschluss Nr. 2022/KT/23-5);
- die öffentlich-rechtliche Vereinbarung zum Betrieb einer Regionalleitstelle für den Rettungsdienst, Brand- und Katastrophenschutz zwischen der Stadt Frankfurt (Oder), dem Landkreis Oder-Spree und dem Landkreis Märkisch-Oderland ab dem 01.01.2023 bis zum 31.12.2024 (Beschlussvorlage Nr. 2022/KT/528, Beschluss Nr. 2022/KT/23-6);
- den Zuschlag zum Abschluss der Rahmenvereinbarung zur Lieferung von Atemschutztechnik im Landkreis Märkisch-Oderland an die Firma G.B.S.

Handelsgesellschaft mbH zu erteilen (Beschlussvorlage Nr. 2022/KT/552, Beschluss Nr. 2022/KT/23-7);

nahm

- das touristische Radwegekonzept für den Landkreis Märkisch-Oderland zur Kenntnis und beauftragte den Landrat auf dieser Grundlage zur Umsetzung (Beschlussvorlage Nr. 2022/KT/527, Beschluss Nr. 2022/KT/23-8);

beschloss

- den Kreistagsbeschluss zur Errichtung des Gymnasiums II in Strausberg vom 27.10.2021 (Beschluss Nr. 2021/KT/18-8) wie folgt neu zu fassen: Errichtung eines zweizügigen Gymnasiums in Strausberg vorübergehend am Standort Altlandsberg in Trägerschaft des Landkreises zum Schuljahresbeginn 2023/24. Umzug nach Fertigstellung des Neubaus des Gymnasiums an den Standort Strausberg zum Schuljahresbeginn 2026/27 bei gleichzeitigem Ausbau der Kapazität auf dann vier Züge (Beschlussvorlage Nr. 2022/KT/534, Beschluss Nr. 2022/KT/23-9);
- den Erwerb eines Grundstücks durch den Förderverein Schloß Trebnitz – Bildungs- und Begegnungszentrum e.V. zum Zwecke der Errichtung einer Kunsthalle am Campus Schloss Trebnitz (Vor- und Nachlasszentrum für zeitgenössische Skulptur) auf Basis der in der Anlage beigefügten Projektbeschreibung finanziell zu unterstützen. Es ist zu prüfen, wie die dafür veranschlagten Mittel von 220.000 € in den Haushalt 2022 bzw. in die Haushaltsplanung 2023 einzuordnen sind. Für den Betrieb der Kunsthalle sind weitere Zuschüsse des Landkreises ausgeschlossen. Der Landrat wird beauftragt, mit dem Förderverein eine Vereinbarung zu schließen, die eine ausreichende Sicherung des Zuschussbetrages von 220.000 € beinhaltet, wenn das Vorhaben gemäß der Projektbeschreibung nicht realisiert wird (Sicherungshypothek). Der Förderverein hat bis spätestens 31.12.2022 seine Projektbeschreibung zu präzisieren und vorzulegen. Ein Finanzierungs- und Betriebskonzept muss darin enthalten sein (Beschlussvorlage Nr. 2022/KT/537, Beschluss Nr. 2022/KT/23-10)

berief

- Frau Margot Franke als sachkundige Einwohnerin im Wirtschaftsausschuss ab (Beschlussvorlage Nr. 2022/KT/550, Beschluss Nr. 2022/KT/23-11).

## **Satzung der Kreissparkasse Märkisch-Oderland**

Auf der Grundlage der vom Minister der Finanzen im Einvernehmen mit dem Minister des Innern erlassenen Mustersatzung vom 21. November 1996 beschließt der Kreistag des Landkreises Märkisch-Oderland in seiner Zuständigkeit als Vertretung des Trägers (§ 6 Abs. 2 Nr. 4 des Brandenburgischen Sparkassengesetzes vom 26. Juni 1996) folgende Satzung der Kreissparkasse Märkisch-Oderland:

### **§ 1 Name, Sitz und Siegel**

- (1) Die Kreissparkasse Märkisch-Oderland (im folgenden Sparkasse genannt), mit dem Sitz in Strausberg ist eine mündelsichere, dem gemeinen Nutzen dienende rechtsfähige Anstalt des öffentlichen Rechts.
- (2) Im Geschäftsverkehr kann die Sparkasse die Kurzbezeichnung Sparkasse Märkisch-Oderland führen.
- (3) Die Sparkasse führt ein Siegel mit ihrem Namen.
- (4) Die Sparkasse ist Mitglied des Ostdeutschen Sparkassenverbandes.

### **§ 2 Trägerschaft**

- (1) Träger der Sparkasse ist der Landkreis Märkisch-Oderland.
- (2) Die Sparkasse haftet für ihre Verbindlichkeiten mit ihrem gesamten Vermögen; im Übrigen gilt das Brandenburgische Sparkassengesetz in seiner jeweiligen Fassung.

### **§ 3 Organe**

Organe der Sparkasse sind der Verwaltungsrat und der Vorstand.

### **§ 4 Zusammensetzung des Verwaltungsrats**

- (1) Dem Verwaltungsrat gehören 12 Mitglieder an.
- (2) Der Verwaltungsrat besteht aus
  1. dem Vorsitzenden (§ 10 BbgSpkG)
  2. sieben weiteren Mitgliedern (§ 11 Abs. 1 BbgSpkG) und
  3. vier Beschäftigten der Sparkasse (§ 11 Abs. 2 BbgSpkG)

### **§ 5 Sitzungen des Verwaltungsrats**

- (1) Der Vorsitzende beruft den Verwaltungsrat ein und leitet seine Sitzungen.

- (2) Der Verwaltungsrat ist bei Bedarf, mindestens jedoch viermal im Jahr, unter Einhaltung einer Einladungsfrist von zehn Tagen und Mitteilung der Tagesordnung einzuberufen. Die Sitzungs- und Beschlussvorlagen sind zur Einsichtnahme durch die Verwaltungsratsmitglieder und deren Stellvertreter ab dem Tage der Einladung in der Sparkasse bereitzuhalten. Der Vorsitzende muss den Verwaltungsrat binnen einer Frist von zehn Tagen einberufen, wenn die Hälfte der Mitglieder des Verwaltungsrats, der Vorstand oder die Mitglieder des Kreditausschusses dies unter Angabe des Gegenstandes der Beratung beantragen. In eiligen Fällen kann die Einladungsfrist verkürzt werden. In diesem Fall ist der Verwaltungsrat abweichend von § 9 Abs. 6 BbgSpkG nur beschlussfähig, wenn alle Mitglieder des Verwaltungsrats anwesend sind.
- (3) An den Sitzungen des Verwaltungsrats nehmen die Mitglieder des Vorstandes, die stellvertretenden Vorstandsmitglieder und die stellvertretenden Mitglieder des Verwaltungsrates mit beratender Stimme teil.
- (4) Über den Verlauf und das Ergebnis der Sitzung des Verwaltungsrats ist eine Niederschrift zu fertigen, die von dem Vorsitzenden und einem weiteren Mitglied zu unterzeichnen ist.

#### **§ 6 Kreditausschuss**

- (1) Der Kreditausschuss besteht aus dem Vorsitzenden des Verwaltungsrats als Vorsitzendem und weiteren Mitgliedern, deren Zahl der Verwaltungsrat bestimmt (§ 17 Abs. 1 BbgSpkG).
- (2) Der Kreditausschuss wird von dem Vorsitzenden einberufen, sooft es die Geschäfte erfordern.
- (3) An den Sitzungen des Kreditausschusses nehmen die Mitglieder des Vorstandes, die stellvertretenden Vorstandsmitglieder und die stellvertretenden Mitglieder des Kreditausschusses mit beratender Stimme teil.
- (4) Über das Ergebnis der Sitzung des Kreditausschusses ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom Vorsitzenden und einem weiteren Mitglied zu unterzeichnen ist. In der Niederschrift sind das Stimmenverhältnis bei der Beschlussfassung und die Namen der Ablehnenden festzuhalten.

#### **§ 7 Vorstand**

- (1) Der Vorstand besteht aus zwei Mitgliedern.
- (2) Das Nähere über den Geschäftsgang des Vorstandes, die Geschäftsbereiche der Mitglieder und ihre Vertretung bestimmt die Geschäftsanweisung.

#### **§ 8 Bekanntmachungen der Sparkasse**

- (1) Bekanntmachungen der Sparkasse sind im Amtsblatt für den Landkreis Märkisch-Oderland zu veröffentlichen. Aufgebots- und Kraftloserklärungen von Sparkassenbüchern sind im Amtsblatt des Landkreises Märkisch-Oderland bekanntzumachen.

- (2) Bekanntmachungen sind außerdem in den Kassenräumen der Sparkasse auszuhängen.

**§ 9**  
**Auslegen der Satzung**

Die Satzung ist in ihrer jeweils geltenden Fassung in den Kassenräumen der Sparkasse auszulegen.

**§ 10**  
**In-Kraft-Treten**

Die Satzung tritt am 01.07.2023 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 15.04.2014 außer Kraft.

Seelow, 09.09.2022

Für den Kreistag des Landkreises Märkisch-Oderland

B. Fortunato  
Vorsitzende des Kreistages

G. Schmidt  
Landrat

**Satzung über die Erhebung von Gebühren für Leistungen des Rettungsdienstes des Landkreises Märkisch-Oderland (Rettungsdienstgebührensatzung)**

Aufgrund des § 131 Abs. 1 i.V.m. den §§ 3 Abs. 1 Satz 1, 28 Abs. 2 Nr. 9 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 23. Juni 2021 (GVBl. I Nr. 21) und des § 17 Abs. 1 des Gesetzes über den Rettungsdienst im Land Brandenburg vom 14. Juli 2008 (GVBl. I S. 186), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 19. Juni 2019 GVBl. I Nr. 42) i.V.m. §§ 2, 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg i. d. F. der Bekanntmachung vom 31. März 2004 (GVBl. I S. 174), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19. Juni 2019 (GVBl. I Nr. 36), hat der Kreistag des Landkreises Märkisch-Oderland in seiner Sitzung am 07.09.2022 folgende Satzung beschlossen:

**§ 1  
Gebührenerhebung**

- (1) Der Landkreis Märkisch-Oderland erhebt für die Inanspruchnahme von Leistungen des Rettungsdienstes Benutzungsgebühren nach Maßgabe dieser Satzung.
- (2) Wesentliche Bestandteile des Rettungsdienstes sind der Notarztendienst, die (Regional-)Leitstelle Frankfurt (Oder) und die Rettungswachen in Strausberg, Neuenhagen bei Berlin, Seelow, Rüdersdorf bei Berlin, Müncheberg, Alt Tucheband OT Rathstock, Letschin, Bad Freienwalde (Oder) Eggersdorf und Wriezen samt der personellen und sächlichen Ausstattung und einschließlich der vorgehaltenen Rettungsdienstfahrzeuge und Ausrüstungen, das Rettungsdienstzentrum in Strausberg einschließlich der integrierten Dienstleistungen für Ausbildung und Wäsche sowie die allgemeine Verwaltung des Landkreises Märkisch-Oderland, soweit sie für den Rettungsdienst tätig ist.
- (3) Die sachliche Gebührenpflicht entsteht mit der Inanspruchnahme einer Leistung des Rettungsdienstes im Sinne des § 2 Abs. 1 BbgRettG. Eine Inanspruchnahme des Rettungsdienstes liegt auch dann vor, wenn die Rettungskräfte am Einsatzort eine medizinische Hilfeleistung erbringen, ein anschließender Transport aber nicht erfolgt. Die Gebührenpflicht entsteht ferner bei Anforderung einer Tragehilfe.
- (4) Im Falle einer missbräuchlichen Alarmierung entsteht die sachliche Gebührenpflicht bereits mit Beginn des Einsatzes nach Anordnung durch die (Regional-)Leitstelle Frankfurt (Oder).
- (5) Die (Regional-)Leitstelle bestimmt die Einsatzart und das einzusetzende Rettungsmittel. Die Anordnung der (Regional-)Leitstelle ist für die Festsetzung der zu erhebenden Gebühr maßgebend.

**§ 2  
Gebührenmaßstab, Gebührensätze**

- (1) Die Gebühr wird für
  1. die Inanspruchnahme eines Einsatzfahrzeuges nach Art des Einsatzes und/oder
  2. die Inanspruchnahme eines Notarztespauschal erhoben. Hierneben wird eine Gebühr, für die von dem Einsatzfahrzeug einsatzbedingt zurückgelegte Strecke je angefangenem Kilometer erhoben. Erfolgt der Einsatz für mehrere Gebührenschuldner, wird die Gebühr anteilig erhoben.

(2) Es bestehen die folgenden Gebührensätze:

1. Für die Inanspruchnahme
  - a) eines Rettungswagens für die Notfallrettung 613,30 €
  - b) eines Notarzteinsatzfahrzeuges 300,20 €
  - c) eines Notarztes 266,00 €
  - d) eines Notarzwagens (a+c) 879,30 €
  - e) eines Krankentransportwagens für den Krankentransport 311,70 €
  - f) eines Rettungsmittels zur Tragehilfe 311,70 €
2. Für die vom Rettungsdienst einsatzbedingt zurückgelegte Wegstrecke je angefangenen Kilometer 0,50 €

### **§ 3 Gebührensschuldner**

- (1) Gebührenpflichtiger ist, wer eine Leistung des Rettungsdienstes im Sinne des § 2 Abs. 1 BbgRettG oder eine medizinische Hilfeleistung in Anspruch nimmt.
- (2) Bei der Anforderung eines Rettungsmittels oder einer Tragehilfe im Falle der berechtigten Geschäftsführung ohne Auftrag ist Gebührenpflichtiger der Geschäftsherr.
- (3) Bei missbräuchlicher Alarmierung ist jene Person, die den Rettungsdienst missbräuchlich alarmiert, Gebührenpflichtiger.
- (4) Bei minderjährigen Gebührenschuldern haften die gesetzlichen Vertreter nach den §§ 69, 70 Abgabenordnung.
- (5) Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner.

### **§ 4 Festsetzung und Fälligkeit der Gebühren, Abrechnung mit Krankenkassen**

- (1) Die Gebühren werden dem Gebührenschuldner gegenüber durch schriftlichen Bescheid festgesetzt. Sie werden 14 Tage nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.
- (2) Ist der Gebührenschuldner am Tag der Inanspruchnahme des Rettungsdienstes Mitglied einer Krankenkasse, so können die Gebühren, sofern für den jeweiligen Einzelfall ein Kostenerstattungsanspruch gegen die Krankenkasse besteht, von dieser unmittelbar angefordert werden. Die Zahlungspflicht des Gebührenschuldners bleibt davon unberührt.
- (3) Lehnt eine Krankenkasse die Zahlung der Gebühren ganz oder teilweise, ergeht der Gebührenbescheid gemäß Absatz 1 an den Gebührenschuldner. Leistet die Krankenkasse ihre Zahlung unter Vorbehalt, kann diese Zahlung zurückgewiesen werden und der Gebührenbescheid ergeht gemäß Absatz 1 an den Gebührenschuldner.

**§ 5**  
**In-Kraft-Treten**

Die Satzung tritt mit der Veröffentlichung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren für Leistungen des Rettungsdienstes im Landkreis Märkisch-Oderland vom 04.11.2020 außer Kraft.

G. Schmidt  
Landrat

Seelow, 09.09.2022

**Einladung zur 17. Sitzung des Werksausschusses des Entsorgungsbetriebes Märkisch-Oderland**

Der Vorsitzende beruft die **17. Sitzung des Werksausschusses des Entsorgungsbetriebes** ein.

---

**Sitzungstermin:** Dienstag, 04.10.2022, 17:00 Uhr

**Ort, Raum:** Strausberg, Beratungsraum des Entsorgungsbetriebes Märkisch-Oderland

---

**Tagesordnung:**

Öffentlicher Teil

- 1 Zur Geschäftsordnung
- 1.1 Begrüßung und Eröffnung
- 1.2 Prüfung der Ordnungsmäßigkeit der Ladung
- 1.3 Entscheidung über Einwendungen gegen die Niederschrift (Öffentlicher Teil) der 16. Sitzung vom 25.05.2022
- 1.4 Feststellung der Tagesordnung
- 1.5 Feststellung von Ausschließungsgründen gem. § 22 BbgKVerf
- 2 Anfragen
- 2.1 Bürgeranfragen
- 2.2 Anfragen von Ausschussmitgliedern
- 3 2022/KT/541 Beratung und Beschlussfassung zum Jahresabschluss des Entsorgungsbetriebes Märkisch-Oderland für das Geschäftsjahr 2021  
Berichterstatter: Werkleiterin / Wirtschaftsprüfer
- 4 2022/KT/542 Beratung und Beschlussfassung zur Entlastung der Werkleiterin des Entsorgungsbetriebes Märkisch-Oderland für das Geschäftsjahr 2021  
Berichterstatterin: Werkleiterin
- 5 2022/KT/543 Beratung und Beschlussfassung zur Bestellung eines Wirtschaftsprüfers zum Jahresabschluss des Entsorgungsbetriebes Märkisch-Oderland für das Geschäftsjahr 2022  
Berichterstatterin: Werkleiterin
- 6 2022/KT/545 Beratung und Beschlussfassung zur Vergabe der Leistung "Hochwertige Verwertung von Bioabfall aus dem Landkreis Märkisch-Oderland ab 01.04.2025"  
Berichterstatterin: Werkleiterin
- 7 Informationen

- 7.1    2022/IV/546    Information über außerordentliche Kostensteigerungen in der kommunalen Abfallwirtschaft im Jahr 2022  
Berichterstatte(r)in: Werkleiterin
- 7.2    2022/IV/547    Information über die laufenden Vorbereitungen zur Einführung einer AbfallApp für den Landkreis Märkisch-Oderland ab 01.01.2023  
Berichterstatte(r)in: Werkleiterin

Nichtöffentlicher Teil

- 1                    Zur Geschäftsordnung
- 1.1                Entscheidung über Einwendungen gegen die Niederschrift (Nichtöffentlicher Teil) der 16. Sitzung vom 25.05.2022
- 2                    Informationen

Reiko Heinschke  
Vorsitzender

### **Impressum**

Herausgeber: Landkreis Märkisch-Oderland  
Der Landrat  
Redaktion: Pressesprecher  
Puschkinplatz 12  
15306 Seelow  
Tel.: 03346 850-6005  
Fax: 03346 420  
E-Mail: [pressesprecher@landkreismol.de](mailto:pressesprecher@landkreismol.de)

#### Bezugsmöglichkeiten und -bedingungen:

Das Amtsblatt für den Landkreis Märkisch-Oderland erscheint nach Bedarf. Es kann im Büro des Landrates, 15306 Seelow, Puschkinplatz 12, bezogen werden. Bei Selbstabholung wird das Amtsblatt kostenfrei abgegeben; bei postalischem Bezug sind die Versandkosten zu erstatten. Das Amtsblatt steht außerdem zum kostenlosen Herunterladen und Ausdrucken im Internet unter der Adresse [www.maerkisch-oderland.de](http://www.maerkisch-oderland.de) zur Verfügung.